



RATGEBER

Testament



**Caritas
Stiftung**

im Erzbistum Köln

Teilen stiftet Zukunft

“

»Der biblische Auftrag zur Nächstenliebe hat mir in meinem Leben Halt gegeben. Ich habe Freud und Leid mit anderen Menschen geteilt, und mir ist viel Hilfe zuteilgeworden. Aus dem, was mir Halt gegeben hat, ist Schritt für Schritt eine Haltung geworden: Ich teile mit meinen Nächsten. Diese Haltung werde ich auch im Gedanken an meinen eigenen Tod bewahren.«

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Stifterinnen und Stifter,
liebe Freunde und Förderer der CaritasStiftung,**

was macht unser Menschsein eigentlich aus? Ist es das Bestreben, ein gutes Leben zu führen, für sich und die Seinen gut zu sorgen und, wie es so schön heißt, den lieben Gott einen guten Mann sein zu lassen? Oder besteht unser Menschsein in der Aufopferung für andere, im unermüdlichen Engagement gegen Not und Ausgrenzung, für den Schwachen, den Kranken und den Einsamen? Erlauben Sie mir, diese Frage testamentarisch zu beantworten. Nicht zufällig hat Gott allen Geboten das der Selbst- und der Eigenliebe vorausgestellt. Den Nächsten sollen wir lieben – wie auch – und nicht anstelle von – uns selbst.

Es ist schön, zu wissen, dass viele Menschen in unserem Erzbistum Köln sich für ihre eigenen Anliegen, aber auch für andere einsetzen und in Liebe zum Nächsten den Blick vor den sozialen Herausforderungen unserer Zeit nicht verschließen. Auch die CaritasStiftung engagiert sich in vielen Bereichen. Die Projekte, die sie fördert, verbessern die Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung, allen, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, und ermöglichen bessere Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche.

Die Stifterinnen, Stifter und Förderer der CaritasStiftung unterstützen uns in diesem Tun und geben von dem, was sie in ihrem Leben erreicht haben, um es anderen zugutekommen zu lassen. Damit sorgen sie über ihr persönliches Engagement und auch über ihren Tod hinaus dafür, dass Anliegen, die ihnen zu Lebzeiten wichtig waren, in ihrem Sinne weitergetragen und unterstützt werden können. Ihr Teilen stiftet Zukunft für viele.

Wir wissen alle, dass unser Leben endlich ist. Aber im Vertrauen auf Gott brauchen wir den Gedanken an unser Lebensende nicht zu verdrängen. Wir können rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass alles in unserem Sinne geregelt ist und wir unser Leben beruhigt in die Hände unseres Schöpfers legen können. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage, was wir hinterlassen und wie dies Verwendung finden soll. Gilt unser fürsorgender Blick natürlich denen, die uns nahestehen, sind es vielleicht auch Themen und Projekte, die wir nachhaltig unterstützen wollen. Diese Broschüre soll Ihnen Orientierung und Hilfe sein, das eigene Erbe rechtzeitig und nach eigenem Willen zu regeln. Und sie soll Ihnen Anregung und Motivation geben, durch Teilen Zukunft zu stiften.

Dazu wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen.



*Dr. Norbert Feldhoff
Vorsitzender des Kuratoriums
der CaritasStiftung*



Warum Sie ein Testament machen sollten

Es kann in jedem Alter passieren, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt die Testierfähigkeit.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Denn wenn Sie zu Lebzeiten keine Regelung treffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass in erster Linie Ehepartner und Kinder erben. Sind keine Kinder vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Sind keine Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, dann fällt das Erbe an den Staat. Die gesetzliche Regelung kann

keine Rücksicht darauf nehmen, ob auch diejenigen einen gerechten Anteil bekommen, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahestanden. Das können Sie nur mit einem Testament erreichen. Ein rechtskräftiges Testament zu verfassen ist oft nicht einfach: Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen?

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Dinge. Die Informationen reichen aus, um ein rechtsgültiges Testament zu verfassen. Dennoch empfehlen wir Ihnen, sich von einem Notar bzw. Fachanwalt für Erbrecht beraten zu lassen.



Gesetzliche Erbfolge

Sind keine Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, dann fällt das Erbe an den Staat.



Pflichtteil

Nahen Verwandten, die ganz oder teilweise enterbt wurden, sichert der Pflichtteil einen Teil des Nachlasses zu.

Was können Sie in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Sie können nach eigenem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen. Dabei können Sie auch die CaritasStiftung im Erzbistum Köln oder eine andere wohltätige Organisation zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Nur die Ansprüche aus dem Pflichtteil bleiben grundsätzlich bestehen.

WAS IST: Der Pflichtteil

Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Liegt ein gültiges Testament vor, dann überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.

Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben auch bei einem anderslautenden

Testament gegenüber dem Erben einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Der Gesetzgeber will damit dem Umstand entgegenwirken, dass in einem Erbfall der Ehepartner, die Kinder und Enkelkinder oder, falls keine Kinder vorhanden sind, die Eltern gar nichts erhalten, obwohl sie ohne Testament gesetzliche Erben geworden wären. Der Anspruch auf den Pflichtteil ist gedacht als Ausgleich für die wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen dem Erblasser und seinen Angehörigen.

Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den im Testament eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung. Deren Höhe bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Der Pflichtteil gilt in jedem Fall, ohne dass er im Testament erwähnt werden muss. Nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen lässt sich der Pflichtteil entziehen; lassen Sie sich in diesem Fall unbedingt von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar beraten.

WAS IST:

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten

Wenn Sie kein Testament gemacht haben, Ihr Testament ungültig ist oder nicht aufgefunden wird, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein (§§ 1924 ff. BGB). Und wenn dann weder ein Ehegatte noch ein sonstiger Verwandter vorhanden ist, wird der Staat gesetzlicher Erbe. Bei einem Testament können Sie sicher sein, dass Ihr eigener Wille umgesetzt wird.

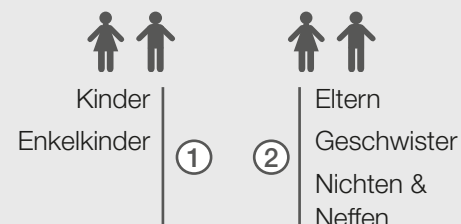
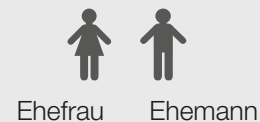
Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Dennoch ist es wichtig, die gesetzliche Erbfolge zu verstehen, weil sich daraus die Ansprüche auf den Pflichtteil ableiten, die in jedem Fall gelten.

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt – und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen – sind Verschwägerte: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte der »Erblasser« keine gemeinsamen Vorfahren. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der

Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihre Partner haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein: Zu den Erben der 1. Ordnung gehören nur die Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw. des Erblassers, also seine direkten Abkömmlinge. Zunächst erbt das Kind. Wenn das Kind bereits verstorben ist, erbt der Enkel. Wenn der Enkel auch nicht mehr lebt, erbt der Urenkel. Solange es jemanden gibt, der zur Gruppe der 1. Ordnung gehört, erbt keiner der entfernten Verwandten aus der 2. und 3. Ordnung. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Nichten und Neffen des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen. Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskind (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.). Verwandte der 2. Ordnung können grundsätzlich nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind. Das Gleiche gilt für die 3. Ordnung.

Beispiel





»Es ist für mich ein gutes Gefühl, zu wissen, alle wichtigen Dinge geregelt zu haben. Dazu gehört für mich auch, dass ich selbst entscheide, was mit meinem Vermögen geschehen soll.«

WAS IST: Ehepartner in der gesetzlichen Erbfolge

Ehepartner stehen außerhalb dieser Ordnung, weil sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Sie werden nach dem Ehegattenerbrecht behandelt. Der Ehepartner ist neben den Kindern und Kindeskindern zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Haben die Eheleute im »gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft« gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem notariellen Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um ein Viertel (§ 1371 BGB).

Nur wenn weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung, noch Großeltern vorhanden sind, erhält der überlebende Ehepartner die ganze Erbschaft (§ 1931 Abs. II BGB). Solange z. B. noch ein Neffe des Erblassers lebt, kann der Ehepartner nach der gesetzlichen Erbfolge nicht mehr als drei Viertel des

Nachlasses erben. Diese gesetzliche Erbfolge lässt sich nur vermeiden, wenn man ein eigenes gültiges Testament verfasst. Der Ehepartner, die Kinder und Kindeskindern sowie – falls keine Kinder vorhanden – die Eltern des Erblassers können einen Pflichtteil gegenüber dem Erben geltend machen (§ 2309 BGB). Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Viele Ehepaare fürchten, dass ihr Haus im Erbfall zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen verkauft werden muss. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Ehepartner können bei Gericht Stundung (§ 2331a BGB) beantragen, damit der Pflichtteil nicht sofort ausgezahlt werden muss. Das Gericht wird dann die Interessen beider Seiten abwägen. Viele Menschen empfinden die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht als kompliziert. Wenn Sie genau ermitteln möchten, welche Pflichtteile in Ihrem Erbfall anfallen, sprechen Sie am besten mit Ihrem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar. Letztlich hängt das davon ab, welche Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben.

WAS IST: Vor- und Nacherbe

Wenn Sie sich Sorgen machen, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt, können Sie auch Ersatzerben bestimmen. Sie können auch bestimmen, was nach dem Tod des Erben mit Ihrem Vermögen geschieht. In diesem Fall benennen Sie im Testament Vor- und Nacherben (§§ 2100 ff. BGB), die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden. Dann heißt es beispielsweise in Ihrem Testament: »Ich setze meine Ehefrau zur Vorerbin ein und nach ihrem Tode meinen Sohn Gustav zum Nacherben.«

Hier wird die Ehefrau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke verkaufen. Der Nacherbe, also in diesem Fall ihr Sohn, muss später in den möglichst ungeschmälersten Genuss des Erbes kommen. Ein Pflichtteilsanspruch für den Sohn entsteht nur, wenn er die Nacherbschaft ausschlägt (§ 2306 BGB).

WAS IST: Erbe und Vermächtnis

Im Testament muss immer klar erkennbar sein, wer als Erbe eingesetzt wird. Das können eine oder mehrere Personen sein. Der wichtigste Satz im Testament ist somit: »Hiermit setze ich [die Person/-en XY] zu meinen Erben ein.« Das eindeutige Einsetzen eines oder mehrerer Erben ist wichtig, weil im Erbrecht der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) gilt. Das heißt, dass nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Gesamtes an eine oder mehrere Personen vererbt wird, auch mit allen offenen Rechnungen oder Schulden. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, dass jeder einen bestimmten Anteil erhalten soll. Legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile.

Wenn Sie bestimmte Gegenstände (z. B. Schmuck, Möbelstücke, Sammlungen) oder bestimmte Geldbeträge einzelnen Personen zuwenden wollen, müssen Sie dies zusätzlich als Vermächtnisse anordnen. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben einen Anspruch darauf, vom Erben das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament für sie bestimmt ist. In den meisten Fällen werden im Testament also zunächst die Erben bestimmt und danach einzelne Vermächtnisnehmer. Wegen der rechtlich schwierigen Abgrenzungsfragen zum Vermächtnis bzw. hinsichtlich der Auslegung des Letzten Willens sollte bei Formulierungen zur Vor- und Nacherbschaft immer ein Fachanwalt für Erbrecht oder ein Notar hinzugezogen werden.

Vor- und Nacherbe

Indem Sie Vor- und Nacherben einsetzen, bestimmen Sie zwei Erben hintereinander. So legen Sie fest, was mit Ihrem Vermögen geschieht, auch nachdem die von Ihnen als Erbe eingesetzte Person verstorben ist.

Erbe

Ein Erbe umfasst das Vermögen als Gesamtes – auch offene Rechnungen oder Schulden. Mehrere Personen können als Erben benannt sein.

Vermächtnis

Vermächtnisnehmer sind keine Erben, sondern sie haben den Erben gegenüber einen Anspruch auf Herausgabe des ihnen im Testament Zugesprochenen.



Eigenhändiges Testament

Das Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst sein.

Notarielles Testament

Der Notar fasst das Testament nach den Wünschen seines Klienten ab und gibt es zur amtlichen Verwahrung an das zuständige Nachlass- oder Amtsgericht. Mehr dazu auf Seite 13.

Wie mache ich mein Testament?

Damit ein Testament rechtskräftig wird, muss man auf einiges achten: Der einfachste Weg ist es, ein sogenanntes eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB) zu verfassen. Es muss – vom ersten bis zum letzten Buchstaben – handschriftlich verfasst sein, mit dem ganzen Namen, also mit Vornamen und Zunamen, unterschrieben und nach Möglichkeit mit Datum und Ort der Niederschrift versehen sein. Das Datum ist wichtig, weil durch ein neues Testament ein vorher verfasstes Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem Testament das Datum, dann wissen die Hinterbliebenen häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Wenn das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben oder auditiv aufgezeichnet wurde, dann ist das Testament ungültig! Die Erfahrung zeigt, dass viele eigenhändige Testamente nicht rechtskräftig sind, angefochten oder nicht gefunden werden. Deshalb ist es sicherer, Ihr Testament in Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt für Erbrecht zu erstellen. Dieser kann für Sie einen Entwurf ausarbeiten, den Sie dann handschriftlich übernehmen. So ist sichergestellt, dass Sie sprachlich keine Fehler machen. Die Gebühren bei einem Anwalt können frei vereinbart werden.

SONDERFORM

Das gemeinschaftliche Testament (§ 2256 BGB)

Viele Ehepaare wollen, dass nach dem Tod des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Fall setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen. Das wird »Berliner Testament« genannt. Der überlebende Ehepartner wird in diesem Fall Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen über den Nachlass zu verfügen.

Kinder haben trotzdem das Recht, vom überlebenden Elternteil ihren Pflichtteil zu fordern. Dann hat

das Kind nach dem Tod des zweiten Elternteils ebenfalls nur noch Anspruch auf den Pflichtteil. Dies gilt nur dann, wenn eine Pflichtteilklausel im Testament enthalten ist. Ansonsten erbt das Kind beim Tod des zweiten Elternteils doch in Höhe seines gesetzlichen Anspruchs. Wenn die Ehe geschieden wird, wird das »Berliner Testament« in der Regel ungültig. Wichtig ist bei einem gemeinsamen Testament, dass einer der Ehepartner das Testament eigenhändig schreibt (§ 2267 BGB). Danach müssen beide das Testament mit Ort und Datum versehen und unterzeichnen.

Das »Berliner Testament« ist insbesondere aus steuerlichen Gründen nicht immer die optimale Lösung. Hier sollten Sie sich von einem Fachanwalt für Erbrecht beraten lassen.



Berliner Testament

Ehepartner setzen sich gegenseitig als Vollerben ein, sodass die Kinder erst nach dem Tod beider Elternteile erben.



**i Notarkosten
für ein Einzeltestament**

Vermögenswert	Notargebühr zzgl. MwSt.
10.000 Euro	75 Euro
22.000 Euro	107 Euro
50.000 Euro	165 Euro
110.000 Euro	273 Euro
200.000 Euro	435 Euro
500.000 Euro	935 Euro
1.000.000 Euro	1.735 Euro

Wohin mit dem Testament?

Grundsätzlich darf man sein Testament aufbewahren, wo und wie man möchte. Sie können es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder vernichtet wird. Der bessere Weg ist, sein Testament gegen Gebühr beim örtlichen Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Die Kosten hierfür betragen derzeit pauschal 75 Euro zzgl. 13 Euro Registrierungsgebühr. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer „Online-Registrierung“ beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de.

Das Amtsgericht leitet eine Meldung an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) weiter, dass ein Testament hinterlegt worden ist. Im Todesfall werden die Erben automatisch informiert. Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Menschen Ihres Vertrauens darüber zu informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Kann man ein Testament widerrufen?

Viele Gründe können einen dazu bewegen, seinen Letzten Willen zu ändern. Mit einem Testament legen Sie sich nicht auf ewig fest. Sie können jederzeit ein neues Testament machen. Am sichersten ist es, wenn Sie dabei das bisherige Testament vernichten. Ein neues Testament setzt immer ein älteres außer Kraft (§ 2258 BGB). Zur Sicherheit empfiehlt sich daher eine Klausel, nach der alle vorherigen Testamente aufgehoben bzw. für ungültig erklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass jedes Testament mit einem Datum versehen ist. Ein notarielles Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie vom Notar die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen und es dann vernichten. Dafür müssen Sie auf jeden Fall persönlich beim Notar erscheinen.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von beiden Verfassern gemeinsam geändert werden. Will nur einer der beiden Verfasser das Testament ändern, muss dieser notariell widerrufen. Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss persönlich beim Notar erklärt werden und wird dort notariell beurkundet. Dazu ist also auf jeden Fall der Weg zum Notar nötig.

Das notarielle Testament

Ein sogenanntes öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars (§ 2232 BGB, notarielles Testament) ist der beste Weg, um ein rechtskräftiges Testament aufzusetzen. So vermeidet man am sichersten jede Art von Erbstreitigkeiten.

Ein notarielles Testament ist nicht kompliziert: Sie erklären Ihrem Notar mündlich, in welcher Weise Sie Ihren Letzten Willen geregelt haben wollen. Natürlich können Sie Ihr Testament auch vorab selbst schreiben und es dann dem Notar übergeben. Die Vorabfassung muss nicht handschriftlich erfolgen. Hier reicht jede andere Schriftform aus.

Der Notar wird prüfen, ob die formalen Pflichten eingehalten wurden und ob das Testament gültig ist. Jeder Notar ist verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres Letzten Willens zu beraten. Er hilft bei den richtigen Formulierungen. Das notarielle Testament wird

immer amtlich verwahrt (gewöhnlich beim Nachlassgericht/Amtsgericht des Wohnorts), im Zentralen Testamentsregister (ZTR) erfasst und nach dem Tod des Erblassers eröffnet.

Beim Notar werden Gebühren fällig, doch das sollte kein Grund sein, auf diesen sicheren Weg zu verzichten. Übrigens sind die Gebührensätze klar festgelegt und meistens geringer als befürchtet. Grundsätzlich richtet sich die Gebühr für ein notarielles Testament nach dem Wert des Vermögens, das vererbt wird. Lassen Sie sich von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen werden dann wesentlich teurer. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn beispielsweise ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie ersparen dadurch den Erben Kosten.

Erbschein

Gibt es kein Testament, weist der Erbschein nach, wer den Verstorbenen beerbt hat. Der Erbe muss den Erbschein beim Nachlassgericht beantragen. Die Kosten richten sich nach dem Reinvermögenswert des Nachlasses.



Erbschaftsteuer

Die Caritas als gemeinnützige Einrichtung ist von der Erbschaftsteuer befreit. Ansonsten richtet sich die Erbschaftsteuer nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erbe und Erblasser.

Erbschaftsteuer

Die Caritas ist als gemeinnützige Einrichtung von der Erbschaftsteuer befreit. Wenn Sie der CaritasStiftung im Erzbistum Köln etwas vermachen, können Sie sicher sein, dass der Betrag ohne steuerliche Abzüge dem gemeinnützigen Zweck zugutekommt. Ansonsten richtet sich die Erbschaftsteuer danach, wie groß der Wert des Erwerbs für den Erben ist und in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zum Erblasser stand. Steuerpflichtig ist für den Erben der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Freibeträge sind umso höher, je näher verwandt Erbe und Erblasser waren. Für den Betrag, der nach Abzug der Freibeträge verbleibt, muss der Erbe Erbschaftsteuern zahlen. Nach der Erbschaftsteuerreform 2010/2011 beträgt der Freibetrag bei Ehegatten 500.000 Euro, bei Kindern 400.000 Euro und bei Enkeln 200.000 Euro.

Wie bei allen Steuerfragen gibt es auch bei der Erbschaftsteuer zu viele Details, um sie hier umfassend zu erläutern. Nehmen Sie den Rat eines Steuerberaters oder Fachanwalts für Erbrecht in Anspruch, wenn das vererbte Vermögen die Freibeträge übersteigt. In einem Punkt können Sie allerdings sehr sicher sein: Eine Zuwendung aus Ihrem Nachlass an die Caritas ist in jedem Fall steuerbefreit.

Testamentsvollstreckung

Die Erben sind verpflichtet, sich um die vollständige Abwicklung des Nachlasses zu kümmern. Es gibt keine Unterstützung seitens des Nachlassgerichtes oder sonstiger Institutionen. Allerdings kann der Erblasser vorab in seinem Testament bestimmen, ob gegebenenfalls ein Testamentsvollstrecker die Aufgabe der Nachlassabwicklung übernimmt. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der direkte Erbe aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend in der Lage ist, die Nachlassregelung zu organisieren, oder wenn größere Erbengemeinschaften bestehen.

Der Testamentsvollstrecker muss dann nach den Vorgaben des Erblassers den Nachlass verwalten bzw. verteilen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass Vermächtnisse und Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden. Dafür erhält er nach dem Gesetz eine angemessene Vergütung. Weitgehend anerkannt ist die Vergütung nach der Empfehlung des Deutschen Notarvereins. Der Vergütungsgrundbetrag ist hier pauschal bei einem Nachlasswert bis 250.000 Euro mit 4 % des Nachlasses veranschlagt, bis 500.000 Euro mit 3 %, bis 2,5 Millionen Euro mit 2,5 % und bis 5 Millionen Euro mit 2,0 % zu kalkulieren. Die Vergütungshöhe der Testamentsvollstreckung können Sie im Testament festlegen.

Digitaler Nachlass

Die Digitalisierung hat mittlerweile in allen Lebensbereichen Einzug gehalten. Wir hinterlassen Daten durch Onlinebanking, die Kommunikation über digitale Plattformen wie beispielsweise XING, Facebook und Instagram, Onlinehandel, E-Mail- und Messaging-Dienste. Viele Verträge werden mittlerweile über das Internet abgewickelt. Alle in diesem Zusammenhang übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben auch nach dem Tod eines Kunden oder Users beim jeweiligen Anbieter.

Laut eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) haben die Erben jedoch das Recht, auf Benutzerkonten des Verstorbenen zuzugreifen. Sie dürfen neue Passwörter anfordern, um mit den Accounts »wie ein Eigentümer« umgehen zu können. Als Legitimation ist in der Regel ein Erbschein oder öffentliches Testament ausreichend.

Auch auf Computern und Datenträgern werden Informationen und persönliche Daten hinterlassen. Auch hier haben die Erben legal Zugriff auf und Le-

seberechtigung für die Speichermedien des Verstorbenen. Ist im Testament nichts anderes hinterlassen, dürfen die Erben entscheiden, was mit diesen Daten geschieht. Damit behandelt der BGH digitale Daten genauso wie Briefe oder Tagebücher.

Umso wichtiger ist es, dass Sie auch Ihren digitalen Nachlass rechtzeitig regeln. Informieren Sie Ihre Erben oder eine bevollmächtigte Person darüber, welche Benutzerkonten Sie angelegt haben und wie mit Ihren digitalen Daten nach Ihrem Tod umgegangen werden soll. Am sichersten hinterlassen Sie Ihre Passwörter in einem Umschlag oder auf einem USB-Stick beim Notar oder bei einer Person Ihres Vertrauens. Denken Sie bitte daran, diese Auflistung aktuell zu halten, da aus datenschutzrechtlichen Gründen digitale Zugangsdaten in regelmäßigen Abständen neu angelegt werden sollten.

Den Umgang mit Ihren persönlichen Daten können Sie in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln. Eine entsprechende Verfügung kann auch separat verfasst werden.



i So legen Sie frühzeitig fest, wer nach Ihrem Tod Zugang zu Ihren Daten erhält:

Bei Google können Sie unter <http://bit.ly/2F4xiXT> entscheiden, was nach einem festgelegten Zeitraum mit Ihrem Konto geschehen soll.

Ob Ihr Konto gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden soll, können Sie bei Facebook in einem sogenannten Nachlasskontakt bestimmen. Informationen dazu finden Sie direkt bei Facebook.

Aktuelle Hinweise zum Thema finden Sie unter anderen unter www.verbraucherzentrale.de/digitalernachlass oder www.bmjv.de.



Zukunft stiften

Die Arbeit der CaritasStiftung steht unter dem Motto: »Teilen stiftet Zukunft«. Ziel der Stiftung ist es, die caritativen Einrichtungen und Dienste im Erzbistum Köln zu unterstützen. Diese Einrichtungen erhalten von der Stiftung finanzielle Hilfe für ihre soziale Arbeit mit Menschen, die Rat und Hilfe suchen.

Da in einer Stiftung das Kapital dauerhaft erhalten bleibt und die soziale Arbeit der Stiftung mit den Erträgen des Stiftungskapitals geleistet wird, ist diese Form der Hilfe nachhaltig. Zustiftungen bleiben im Stiftungskapital auf Dauer erhalten. Jahr für Jahr tragen sie ihren Teil dazu bei, Menschen in unserem Erzbistum zu helfen.

Spenden an die Stiftung sind steuerlich absetzbar. Zuwendungen aus Vermächtnissen und Erbschaften sind in vollem Umfang von der Steuer befreit: Jeder Euro kommt der caritativen Arbeit im Erzbistum Köln zugute.

Solidarische Unterstützung

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln engagiert sich in all den Bereichen, in denen die Caritas aktiv ist: Sie verbessert die Zukunftschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, sie unterstützt hilfsbedürftige Familien, ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein gleichberech-

tigtes Leben, hilft Menschen in sozialer Not, sie unterstützt Flüchtlinge und ausländische Mitbürger dabei, eine Heimat zu finden. Immer geht es darum, Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben: Die Caritas ermöglicht Teilhabe und Selbstverantwortung durch solidarische Unterstützung.

Im Erzbistum Köln sind mehr als 1700 caritative Einrichtungen und Dienste in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen tätig. Hier finden hilfsbedürftige Menschen Unterstützung, Beratung, Behandlung und Begleitung.



Eine gute Entscheidung

Brigitte Simon, Stifterin aus Überzeugung

Wir haben unser Testament gemacht, lange bevor mein Mann und ich in den Ruhestand gingen, als wir unser Haus gebaut haben und als feststand, dass wir kinderlos bleiben werden. Dann überlegt man natürlich, wohin das alles einmal gehen soll, was man sich hart erarbeitet hat. Und da wir sehr selbstbestimmt entscheiden wollten, wer etwas bekommt, wenn wir einmal nicht mehr sind, haben wir das schriftlich niedergelegt. Aber irgendwie sind uns immer wieder Zweifel gekommen, und dann haben wir nahezu alle zwei Jahre unser Testament wieder geändert. Das war ganz furchtbar, weil sich bei den von uns Begünstigten immer wieder etwas

geändert hat, mit dem wir nicht einverstanden waren, und dann haben wir wieder neu überlegt. Mit dem Ruhestand begann dann mein soziales Engagement für den SkF, den Sozialdienst katholischer Frauen in Langenfeld, zunächst im Secondhandladen ProDonna® und schließlich, und das bis heute, als ehrenamtliches Vorstandsmitglied. Mein Mann hat sich nach kurzer Zeit ebenfalls mit großem Engagement eingebracht und die Arbeit des SkF unterstützt. In diesem Zusammenhang sind wir auf die CaritasStiftung gestoßen und haben uns in einem persönlichen und sehr ausführlichen Gespräch zum Thema »Stiftung« beraten lassen. Für uns war dann schnell klar, dass wir aus persönlichen Gründen keine eigene Stiftung gründen wollten, und wir haben uns für eine Zustiftung entschieden. Das

heißt unser Kapital in den Vermögensstock einer bestehenden Stiftung, deren Stiftungszweck auch unseren Vorstellungen entspricht, eingegeben. Unser Anliegen ist es, Projekte im Erzbistum Köln zu unterstützen, die sich für junge und alte Menschen einsetzen. Die CaritasStiftung hat uns dann dabei geholfen, unser Testament dahingehend noch einmal zu ändern. Jetzt ist es so beim Amtsgericht, und seitdem ist Ruhe. Und das meine ich im wahrsten Sinne des Wortes. Mein Mann ist vor vier Jahren verstorben, und da ist es für mich ein beruhigendes Gefühl, zu wissen, dass alles so geregelt ist, wie wir das gemeinsam wollten. Das war eine gute Entscheidung.



Teilen stiftet Zukunft

Stiften ist nicht nur etwas für vermögende Menschen. Stiften heißt, dauerhaft und nachhaltig zu helfen. Und das ist auch schon mit kleineren Geldbeträgen möglich. Nachfolgend finden Sie verschiedenen Möglichkeiten, sich als Stifter oder Stifterin zu engagieren oder die Arbeit der CaritasStiftung mit einer Spende zu unterstützen.

Fördermöglichkeiten im Überblick

Form	Beschreibung	Errichtungsaufwand
Stifterdarlehen	Darlehen an CaritasStiftung	Darlehensvertrag mit Bürgschaft durch Pax-Bank eG
Zustiftung	Zuwendung in den Vermögensstock einer bestehenden Stiftung	nein
Stiftungsfonds	Zuwendung in den Vermögensstock der CaritasStiftung zugunsten eines vom Zustifter gewählten Zwecks	Errichtung erfolgt durch einen Vertrag mit der CaritasStiftung
Treuhandstiftung	Rechtlich unselbstständige Stiftung unter dem Dach der CaritasStiftung	Errichtung erfolgt durch einen Vertrag mit der CaritasStiftung und in Abstimmung mit der Finanzbehörde
Verbrauchsstiftung	Rechtlich unselbstständige Stiftung unter dem Dach der CaritasStiftung	Errichtung erfolgt durch einen Vertrag mit der CaritasStiftung und in Abstimmung mit der Finanzbehörde
Spende	Zuwendung an die CaritasStiftung, die diese zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat	nein
Nachlass	testamentarische Zuwendung an die CaritasStiftung	Erbe oder Vermächtnis kann durch Testament oder Erbvertrag bestimmt werden

STIFTEN | SPENDEN | VERERBEN

Betrag	Namensgebung	Zweckbindung	Kapitalerhalt	Ihr Steuervorteil	Sie erhalten
ab 10.000 Euro	nicht möglich	möglich	ja	kein Steuervorteil	Beratung und Begleitung bei Vertragsabschluss
beliebig	nicht möglich	nicht möglich	ja	bis zu 1 Mio. Euro im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren	Zuwendungsbestätigung
ab 5.000 Euro	möglich	möglich	ja	bis zu 1 Mio. Euro im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung, Zuwendungsbestätigung
nach Vereinbarung	möglich	möglich	ja	bis zu 1 Mio. Euro im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung, Zuwendungsbestätigung
nach Vereinbarung	möglich	möglich	nein, Verbrauch über mindestens zehn Jahre	bis zu 20 % des Gesamtbe- trags der Einkünfte	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung, Zuwendungsbestätigung
beliebig	nicht möglich	möglich	nein	bis zu 20 % des Gesamtbe- trags der Einkünfte	Beratung zu den Möglichkeiten Ihres Engagements, Zuwendungsbestätigung
beliebig	möglich	möglich	Wille des Nachlassgebers: Erhalt oder Verbrauch	kein Steuervorteil; Caritas- Stiftung ist als Erbe von der Erbschaftsteuer befreit	Begleitung bei Erstellung eines Testaments oder Erbvertrags

So können Sie helfen

Laut ihrer Satzung unterstützt die CaritasStiftung im Erzbistum Köln die Arbeit des katholisch-caritativen Wohlfahrtswesens. Dabei sind die Bekämpfung der Armut, die Integration von Randgruppen und die Stärkung von Jugend und Familie die zentralen Themen der Fördertätigkeit.

Neben der Förderung eigener Projekte unterstützt die Stiftung Menschen dabei, ihre ganz persönlichen Anliegen mit einem Stiftungsfonds oder einer eigenen Stiftung unter dem Dach der CaritasStiftung nachhaltig zu verwirklichen.

Über 30 Stiftungen werden mittlerweile auf diese Weise treuhänderisch verwaltet. Die Stifterinnen und Stifter müssen sich lediglich über den Namen und den Zweck ihrer Stiftung Gedanken machen. Sollen beispielsweise Kinder mit einer körperlichen Behinderung oder geistigen Einschränkung gefördert werden? Ist es die Förderung hör- und sprachbehinderter Menschen im Bereich Bildung, Kultur und Soziales? Oder gilt das Anliegen der Stifter Senioren, die im Alter von akuter Armut bedroht sind? Die CaritasStiftung übernimmt die Verantwortung dafür, dass

das Vermögen der Treuhandstiftungen erhalten bleibt und die Erträge dauerhaft dem bestimmten wohltätigen Zweck zugeführt werden.

Eine Verantwortung, die die Stiftung mit großer Sorgfalt und Transparenz wahrnimmt. Dafür wurde sie von einem unabhängigen Expertenausschuss vom Bundesverband Deutscher Stiftungen mit dem Treuhand-Qualitätssiegel ausgezeichnet.



Spende oder Zustiftung

Sie können die CaritasStiftung ganz einfach durch eine Spende fördern. Oder Sie unterstützen die Stiftung durch Ihre Zustiftung. Hierdurch erhöhen Sie dauerhaft das zur Verfügung stehende Stiftungskapital. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens wird dann die caritative Arbeit unterstützt.

Stiftungsfonds

Ein Stiftungsfonds bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Zustiftung für einen ganz bestimmten Zweck zu leisten, z. B. für arme Kinder oder für Menschen mit Behinderungen. Das Vermögen des Stiftungsfonds fließt als Zustiftung in das Stiftungsvermögen der CaritasStiftung im Erzbistum Köln ein; die Erträge kommen jedoch nur dem von Ihnen ausgewählten Zweck zugute. Der Stiftungsfonds kann mit Ihrem Namen verknüpft werden.

Vermächtnis

Viele Menschen engagieren sich schon zu Lebzeiten finanziell für soziale Projekte und die caritative Arbeit im Erzbistum Köln. Mit einem Vermächtnis an die CaritasStiftung können Sie dieses Engagement über Ihren Tod hinaus fortführen. Damit ordnen Sie testamentarisch an, dass Ihre Erben bestimmte Geldbeträge oder Sachwerte aus der Erbmasse der CaritasStiftung im Erzbistum Köln zuwenden.

Ob Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds oder Vermächtnis – Sie können festlegen, für welche Projekte das Geld verwendet werden soll und unter welchem Namen dies geschieht. Wir empfehlen Ihnen, sich zum Thema Vermächtnis von einem Notar oder Fachanwalt für Erbrecht beraten zu lassen.



Der schwarz-rote Brezelfenster-Käfer von Muffendorf

Einblicke in ein Stifterleben

Es soll in den 1960er-Jahren in der Gegend nur eine Person gegeben haben, die einen Käfer in dieser Farbkombination fuhr: Maria Elisabeth Schwingen. Die Urenkelin des größten Obstplantagenbesitzers im beschaulichen Fachwerk-Örtchen südlich von Bonn tat dies Augenzeugenberichten zufolge auch gerne mit einer sportlichen Geschwindigkeit. Die unabhängige und forsche junge Frau wächst auf dem Gutshof ihrer Eltern auf. Obwohl sehr heimatverbunden, ist Maria Elisabeth Schwingen aber auch neugierig auf die Welt. Mit ihrer besten Freundin reist sie immer wieder nach Afrika. Die Menschen und Länder haben es ihr angetan und die Gastfreundschaft

und Leichtigkeit, mit der sie ihr Leben meistern. Auch Maria Elisabeth Schwingen ist großherzig und offen. Die Menschen suchen ihre Nähe, weil sie so gut erzählen kann von ihren Reisen und dabei oft so laut lacht. Und weil sie ein Auge hat für die Sorgen und Nöte anderer, ohne großes Aufheben davon zu machen. Kaum einer ahnt, dass sie die Reisen ihrer Freundinnen zahlt, sie schnell mal hilft, wenn das Geld bei Bekannten knapp ist. Nach dem Tod ihrer Eltern erbt die Alleinstehende ein Vermögen.

Maria Elisabeth Schwingen ist ein tiefgläubiger Mensch, ihr Geld soll irgendwann in eine Stiftung fließen. Am 4. Juni 2002 verstirbt Maria Elisabeth Schwingen im Alter von 87 Jahren. Gemäß ihrem Letzten Willen wird die »CaritasStiftung Elisabeth Schwingen – Hilfe für Kinder in Not« gegründet. Mehr als die Hälfte der Erträge des Stiftungsvermögens kommt seitdem regelmäßig bedürftigen Kindern in Entwicklungsländern zugute. Mit den übrigen Mitteln werden Projekte im Erzbistum Köln unterstützt. Das Projekt »Babynest«

beispielsweise begleitet sehr junge Väter und Mütter sowie Eltern in schwierigen Lebensbedingungen von der Geburt ihres Kindes an und unterstützt sie in Alltags- und Erziehungskompetenzen.

In Sierra Leone unterstützt die »CaritasStiftung Elisabeth Schwingen« Projekte, die dazu beitragen, die Kindersterblichkeit zu senken und den Gesundheitszustand der Mütter zu verbessern. In Jordanien werden aus Stiftungsmitteln Kurse finanziert, die traumatisierte Flüchtlinge therapeutisch behandeln, ihnen eine Schulausbildung ermöglichen und die Chancen auf ein geregeltes Leben deutlich verbessern.

Seit ihrer Gründung hat die Stiftung über eine halbe Million Euro für Kinder in Not zur Verfügung gestellt. Maria Elisabeth Schwingen, die Frau mit dem Brezelfenster-Käfer, blieb bis zu ihrem Tod bescheiden. Die Arbeit in den Obstplantagen, die Neugier auf die Welt, das Interesse an Menschen, die weniger Glück hatten – all das prägte ihr Leben und trägt bis heute Früchte.

Aus: »Es begann mit zwei Pfirsichkernen« von Corinna Heratsch





Gutes hinterlassen.

IHR TESTAMENT FÜR MENSCHEN IN NOT.

Ein Teil für die Familie.

Ein Teil für die Freunde.

Ein Teil für Menschen in Not.

Mit Ihrem Testament können Sie selbst bestimmen, was später mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Das gilt besonders dann, wenn Sie außer Ihren nächsten Verwandten beispielsweise auch Freunden oder einer gemeinnützigen Einrichtung etwas hinterlassen möchten. Damit Sie sich einen Überblick darüber verschaffen können, über welchen Teil Ihres Vermögens Sie in Ihrem Testament frei verfügen können – z. B. um damit Projekte der CaritasStiftung für Menschen in Not nachhaltig zu unterstützen –, bieten wir Ihnen einen kostenlosen Testamentsrechner an. Der Online-Testamentsrechner hilft Ihnen, in wenigen Schritten Ihre persönlichen Gestaltungsspielräume zu ermitteln.

So einfach geht's:

- Testamentsrechner aufrufen unter www.testamentsrechner.de
- Anonym und mit nur wenigen Klicks Ihre Familiensituation angeben.
- Sofort sehen, welche Pflichtteile Ihren nahen Familienmitgliedern ohne Testament in der gesetzlichen Erbfolge zustehen.
- Erfahren, über welchen Teil Ihres Vermögens Sie mit einem Testament frei verfügen können – z. B. um damit Projekte der CaritasStiftung im Erzbistum Köln für Menschen in Not nachhaltig zu unterstützen.

Damit ein Teil von Ihnen für immer bleibt.



Ein Teil für Menschen in Not

Wenn alle Deutschen in ihrem Testament ein Vermächtnis von nur einem Prozent für einen guten Zweck verfügt hätten, wäre dadurch allein im Jahr 2017 die stattliche Summe von über 1 Milliarde Euro zusammengekommen. Eine große Hilfe, die das Erbe für die Angehörigen kaum schmälert!

Schon mit einem kleinen Teil Ihres Nachlasses können Sie viel Gutes für Menschen in Not bewirken.

Damit alles geregelt ist

Das Sterben gehört zum Leben dazu. Wenn man überhaupt von einer angemessenen Vorbereitung auf den eigenen Tod sprechen kann, dann wohl nur in der Form, dass man versucht, alle wichtigen Dinge zu regeln. Dazu gehört das Aufsetzen eines Testaments, aber auch, sich Gedanken über die eigene Beerdigung zu machen. Hierfür empfehlen wir Ihnen, einen Vorsorgevertrag mit einem Bestatter abzuschließen. Wenn Sie die CaritasStiftung in Ihrem Testament

bedacht haben, können Sie uns mitteilen, wer der Bestatter sein wird und was Sie vereinbart haben. Dann stellen wir sicher, dass alles so geregelt wird, wie Sie es sich wünschen.

Aber auch für den Fall, dass Sie plötzlich ernsthaft erkranken, auf fremde Hilfe angewiesen sind und nicht mehr selbst entscheiden können, sollten Sie vorsorgen. Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und

pflegerischen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe Ihrem Willen entsprechen. Als Ergänzung zur Patientenverfügung empfehlen wir Ihnen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, die diese legitimiert, Sie in allen Angelegenheiten zu vertreten. Das kann allerdings nicht die CaritasStiftung sein, da sie keine natürliche Person ist. Entsprechende Informationsmaterialien und Checklisten schicken wir Ihnen gern zu.



Information und Beratung

Sie möchten auch Teil unserer engagierten Gemeinschaft werden? Sie denken darüber nach, aus Ihrem Geldvermögen nachhaltig Sinnvermögen zu machen? Wir beraten Sie gerne entsprechend Ihren individuellen Wünschen und Möglichkeiten. Darüber hinaus bieten wir Ihnen kostenfrei verschiedene Veranstaltungen, Checklisten und Broschüren an, mit denen Sie sich umfassend informieren können. Aktuelle Termine, Anmelde- und Bestellmöglichkeiten entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.caritasstiftung.de. Hier finden Sie auch unsere Materialien zum Download.

Unsere Veranstaltungen

Seit vielen Jahren bietet die CaritasStiftung in Kooperation mit Caritasverbänden vor Ort sogenannte Vorsorgeveranstaltungen an. Mithilfe von Experten wie beispielsweise erfahrenen Anwälten für Erbrecht, Mitarbeitenden von Caritas und Betreuungsvereinen, Bestattungsunternehmern oder Friedhofsgärtnern erhalten die Teilnehmenden einen umfassenden Einblick in Themen wie »Erbrecht, Testament und Stiften«, »Vorsorgende Verfügungen« und »Bestattungsvorsorge«. Bei einem anschließenden Austausch werden allgemeine und individuelle Fragen beantwortet. Aktuelle Veranstaltungen finden Sie unter www.caritasstiftung.de.

Unsere Broschüren und Materialien

Es kann Umstände geben, die dazu führen, dass man entscheidende Anliegen nicht mehr eigenverantwortlich lenken kann. Deswegen ist es wichtig, die eigenen Angelegenheiten rechtzeitig geordnet und geregelt zu haben. Die **Vorsorgemappe** ist eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen dieser Fragen. Sie hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen für den Fall der Fälle zusammenzustellen und aufzubewahren. So können Angehörige und andere Personen im Ernstfall in Ihrem Sinne handeln.

Stiften, Zustiften, Spenden? Sie möchten sich engagieren, sind sich aber unsicher darüber, welche Form zu Ihnen passt. Der Informationsflyer **Fördermöglichkeiten im Überblick** zeigt Ihnen auf einen Blick, welche Optionen Ihnen generell zur Verfügung stehen und welche spezielle Unterstützungsform für Sie persönlich die richtige sein könnte.

Unser **Stiftungsreport** ermöglicht Ihnen einen Blick in unsere Stiftungsarbeit und stellt Ihnen Projekte und Neuigkeiten aus der Stiftergemeinschaft vor. Mit der Offenlegung unserer Finanzen nehmen wir unsere Verantwortung wahr, transparent und vertrauensvoll mit den uns anvertrauten Mitteln umzugehen und diese nach dem Willen der Stifter zu verwenden.

Unsere Checklisten

In Krankheit und Trauer fällt es schwer, sich auf Formalitäten und notwendige organisatorische Schritte zu konzentrieren. Auch sollte man sich frühzeitig darüber Gedanken machen, was mit dem persönlichen Nachlass geschehen soll. Die kostenlosen Checklisten der CaritasStiftung erklären übersichtlich und verständlich, wie Sie über Ihr Leben bis zuletzt selbstbestimmt entscheiden können. Zu folgenden Themen sind Checklisten erhältlich:

- Nachlassregelung
- Patientenverfügung
- Vollmachten
- Behindertentestament
- Die wichtigsten Schritte im Trauerfall



Ihre Ansprechpartner

Sie möchten auch Teil unserer engagierten Stiftergemeinschaft werden? Sie haben Fragen rund um die Themen »Stiften und Vererben«? Sie möchten mit uns ins Gespräch kommen? Wir informieren und beraten Sie gerne!



Thomas Hoyer
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 02 21/2010 228
Fax: 02 21/2010 100
thomas.hoyer@caritasstiftung.de



Monika Witte
Vorstandsmitglied

Tel.: 02 21/2010 243
Fax: 02 21/2010 100
monika.witte@caritasstiftung.de

Weitere Informationen

Diese Broschüre kann Ihnen nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Wenn Sie sich unsicher sind, ziehen Sie unbedingt einen Fachanwalt für Erbrecht oder Notar zu Rate, oder besprechen Sie sich mit Ihrem Steuerberater.

Impressum

Herausgeber

CaritasStiftung im Erzbistum Köln
Georgstraße 7 · 50676 Köln
Tel.: 02 21/2010 210 · Fax: 02 21/2010 100
www.caritasstiftung.de · info@caritasstiftung.de

Redaktion

Michaela Szillat

Grafik

df KREATIV · Daniel Faßbender · www.df-kreativ.de

Druck

Druckerei Paffenholz GmbH · www.druckerei-paffenholz.de

Foto-/Grafiknachweise

Adobe (Titel, 4-24) und CaritasStiftung (3,18,26-28)

Stand: Februar 2019